



Saarbrücken-Alt-Saarbrücken

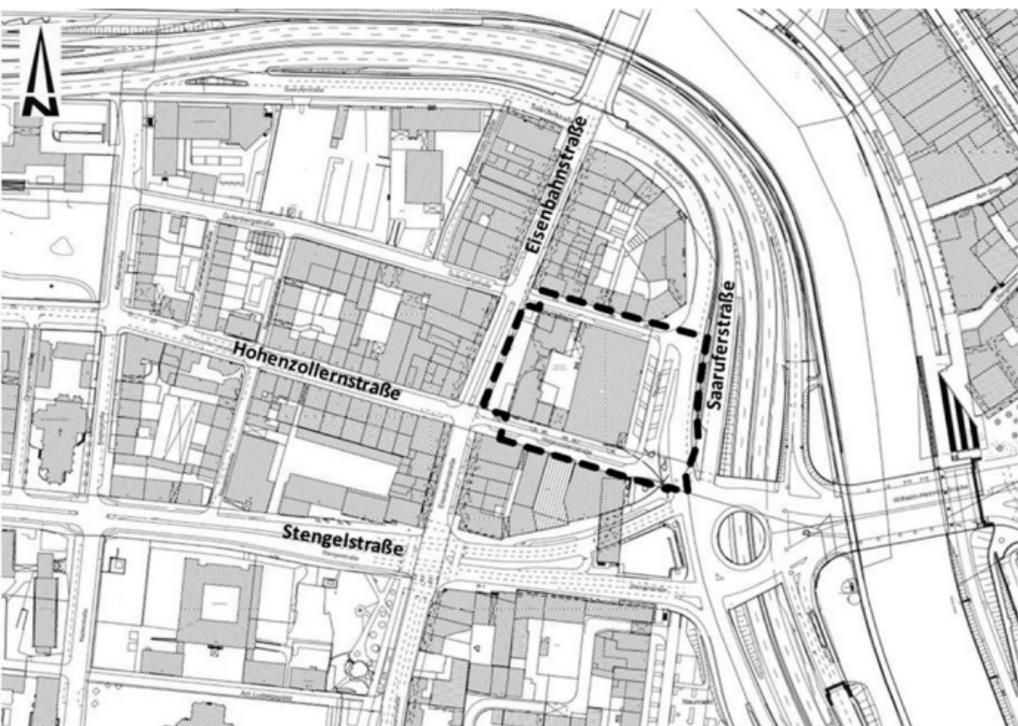
Bebauungsplan Nr. 111.02.05

„Zwischen Gutenbergstraße, Eisenbahnstraße, Hohenzollernstraße und Neumarkt“ Satzungsbeschluss

Der Oberbürgermeister hat per Eilentscheidung vom 31.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 111.02.05 „Zwischen Gutenbergstraße, Eisenbahnstraße, Hohenzollernstraße und Neumarkt“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen und zuvor über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt Saarbrücken, Bahnhofstraße 31 (Diskontohochhaus), 9. Etage eingesehen werden.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Geltungsbereich BBP 111.02.05

Gemäß § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39–42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Falle einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Postanschrift: Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtplanungsamt,
66104 Saarbrücken
Öffnungszeiten: Mo.–Mi. 09.00–12.00 u. 13.30–15.30 Uhr,
Do. 08.00–18.00 Uhr, Fr. 09.00–12.00 Uhr
Telefon: 0681/905-4078
E-Mail: stadtplanungsamt@saarbruecken.de